

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung nein

Gesetz: EUrlG § 10; EGB § 611 Urlaub und Kur, § 611 Urlaub und Schonzeit, § 611 Urlaubsrecht, § 242, § 616; HGB § 63; GewO § 133 c; ArbKrankhG § 1; RVO §§ 1236, 1237; AnVG §§ 13, 14

Leitsätze:

1. Ein Arbeiter braucht während der Schonzeit, die ihm für die Dauer von zwölf Tagen nach einer von einem Sozialversicherungsträger gewährten Vorsorgekur von dem zuständigen Arzt verordnet worden ist, nicht zu arbeiten, auch wenn ihm Arbeitsfähigkeit bescheinigt ist.
2. Aus dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme und nach Treu und Glauben ist der Arbeiter jedoch verpflichtet, eine ihm verordnete Schonzeit dann auf seinen Urlaub anrechnen zu lassen, wenn er die Schonzeit nach den gesamten Umständen in einem urlaubsmäßigen Zuschnitt verbringen kann. Eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub findet dagegen nicht statt, wenn eine Verbringung der Schonzeit im urlaubsmäßigen Zuschnitt dem Arbeiter - z.B. wegen seines körperlichen Zustandes oder wegen ungünstiger Jahreszeit und dgl. - nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Die Umstände, die eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub unzumutbar machen, muß der Arbeiter darlegen und im Streitfall beweisen.

Aktenzeichen: 5 AZR 226/64

Urteil des BAG vom 26. November 1964

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 226/64

3 Sa 546/63 Niedersachsen

Verkündet
am 26. November 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Februar 1964 - 3 Sa 546/63 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Lackierer beschäftigt. Er unterzog sich in der Zeit vom 11. Januar 1963 bis zum 8. Februar 1963 einer von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen angeordneten Kur. Für die Zeit nach der Beendigung der Kur verordnete ihm der Kurarzt zwölf Tage Schonzeit, in der der Kläger der Arbeit fernblieb und für die er von der Landesversicherungsanstalt ein tägliches Krankengeld von 14,50 DM erhielt. In dieser Zeit war der Kläger nicht arbeitsunfähig. Entsprechend ihrer bereits vor Kurantritt gemachten Ankündigung rechnete die Beklagte von den zwölf Tagen Schonzeit zehn Tage auf den dem Kläger zustehenden Jahresurlaub an und überwies ihm dafür das entsprechende Urlaubsgeld auf sein Konto.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die geschehene Anrechnung der Schonzeit auf seinen Jahresurlaub sei rechtlich unzulässig. Mit seiner Klage hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm zehn Tage unbezahlten Urlaub zu gewähren. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Anrechnung der Schonzeit auf den dem Kläger zustehenden Jahresurlaub sei rechtlich zulässig.

In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein bisheriges Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

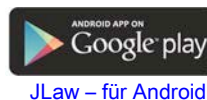
Die vom Landesarbeitsgericht bejahte Anrechnung der Schonzeit des Klägers auf den ihm zustehenden Erholungsurlaub rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Nach § 10 Satz 1 BUrlG dürfen solche Zeiten auf den Urlaub nicht angerechnet werden, die auf ein Kur- oder Heilverfahren entfallen, das dem Arbeitnehmer von einem Sozialversicherungsträger oder von anderen - hier nicht weiter interessierenden - Stellen gewährt wird. Nach § 10 Satz 2 BUrlG ist aber eine Anrechnung dieser Zeiten auf den Urlaub dann statthaft, wenn durch das Kur- oder Heilverfahren die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

übliche Gestaltung eines Urlaubes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Anrechnungsverbot des § 10 Satz 1 BUrtG gilt gemäß § 10 Satz 3 BUrtG ferner nicht für sogenannte Erholungskuren (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429 ff.), die gemäß § 1305 RVO, § 84 AnVG und § 97 des Reichsknappschaftsgesetzes gewährt werden.

2. Während Kur- und Heilverfahren vom Gesetzgeber in § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und 2 AnVG als Maßnahmen der "Heilbehandlung" und als "m e d i z i n i s c h e Maßnahmen" bezeichnet werden, rechnen S c h o n z e i t e n gemäß § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG zu den Maßnahmen der s o z i a l e n B e t r e u u n g; sie haben gemäß § 1237 Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 4 lit. b AnVG zum Ziel, als "nachgehende Maßnahmen" der sozialen Betreuung den Erfolg einer vorangegangenen Heilbehandlung im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG zu sichern.

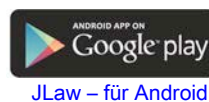
3. a) Orientiert man die in § 10 BUrtG gebrauchten Worte "Kur- oder Heilverfahren" an der Terminologie des § 1237 RVO, § 14 AnVG, so ist in § 10 BUrtG nur von Maßnahmen der Heilbehandlung und von m e d i z i n i s c h e n M a ß n a h m e n der Sozialversicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG die Rede, nicht dagegen von den nachgehenden Maßnahmen der s o z i a l e n B e t r e u u n g zur Sicherung des Erfolges einer vorangegangenen Heilbehandlung und damit nicht von S c h o n z e i t e n im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG. Das könnte für die Annahme sprechen, daß die Frage der Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub in § 10 BUrtG nicht näher geregelt ist. Denn es muß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß einem Bundesgesetzgeber, der in § 10 BUrtG mit der Verwendung der Worte "Kur- oder Heilverfahren" auf typische medizinische Maßnahmen der H e i l b e h a n d l u n g durch Sozialversicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG abstellt, damit nicht auch die

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Maßnahmen der "sozialen Betreuung" im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG meint.

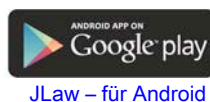
b) Der Schluß, daß aus diesen soeben erörterten Gründen mit "Kur- oder Heilverfahren" in § 10 BUrlG nicht auch die Schonzeiten gemeint seien, ist indessen nicht unbedingt zwingend. Es muß andererseits berücksichtigt werden, daß es sich bei dem BUrlG um ein typisches arbeitsrechtliches Gesetz handelt, bei dem - nach den Erfahrungen der Gerichte mit dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers - es nicht ausgeschlossen ist, daß der Gesetzgeber die in § 10 BUrlG verwendeten Begriffe "Kur- oder Heilverfahren" nicht der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie der §§ 1237 RVO, 14 AnVG entnommen, sondern für Geschehnisse und Erscheinungen verwendet hat, wie sie im Arbeitsleben häufig sind und für die sich im Arbeitsleben eine von § 1237 RVO, § 14 AnVG abweichende Terminologie gebildet hat. Im Arbeitsleben werden häufig die medizinischen Maßnahmen, die bei einem Heilverfahren nach § 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG Platz greifen, von den Schonzeiten als nachgehenden sozialen Betreuungsmaßnahmen im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG nicht genügend scharf entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie unterschieden, sondern weitgehend als eine Einheit aufgefaßt, die aus der Natur der Sache sinnvoll zusammengehören (vgl. auch BAG AP Nr. 3³ zu § 50 BAT). Dafür, daß der Gesetzgeber des § 10 BUrlG mit "Kur- oder Heilverfahren" diese Einheit von Kur und Schonzeit gemeint haben könnte, spricht in gewissem - wenn auch schwachem - Sinne auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes: Während in dem von dem Abgeordneten Dr. Dörinkel am 30. November 1962 erstatteten Bericht des Ausschusses für Arbeit über die Entwürfe zum BUrlG (Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10) die Schonzeit nicht erwähnt wird, hat in der zweiten Lesung des BUrlG in der Bundestagssitzung vom 7. Dezember 1962 der Abgeordnete Behrendt ausdrücklich geltend gemacht, auch die üblichen Schonzeiten seien nach der Ansicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

eines der mit dem Gesetz befaßten Ausschüsse in § 10 BUrlG gemeint (vgl. Stenographischer Bericht über die 51. Sitzung des Bundestages, 4. Wahlperiode, vom 7. Dezember 1962, Band 52 S. 2280). Dem hat in der nachfolgenden - allerdings dann nur noch sehr kurzen - Diskussion und in der daran anschließenden dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag niemand ausdrücklich widersprochen, aber auch niemand weiter zugestimmt (vgl. auch Schelp, Betrieb 1963, 1429, der das als Ablehnung wertet, während Boldt-Schlephorst, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 6, darin eine Zustimmung sehen).

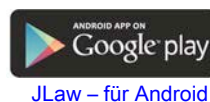
c) Diese zweifellos nur sehr schwachen Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte des BUrlG ergeben aber nach Ansicht des Senates nicht mit der für eine Rechtsanwendung durch die Gerichte erforderlichen Eindeutigkeit als erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers, daß mit § 10 BUrlG auch die Frage geregelt sei, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden dürfen. Der Umstand, daß § 10 BUrlG mit der Erwähnung der "Kur- oder Heilverfahren" auf einen Sachverhalt abstellt, der leistungsmäßig von den medizinischen Maßnahmen der Sozialversicherung her vornehmlich geprägt ist, und dabei lediglich an die sozialversicherungsrechtliche Terminologie der §§ 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG anknüpft und nicht auch den im Arbeitsleben durchaus geläufigen Ausdruck der "Schonzeit" verwendet, verbietet es, aus der in der - ziemlich schnell abgelaufenen - Schlußphase der Gesetzgebung geäußerten Ansicht eines einzelnen Abgeordneten (Behrendt, aaO) den Schluß zu ziehen, mit § 10 BUrlG seien auch Schonzeiten gemeint gewesen. Das hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht mit der erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht.

d) Damit ergibt sich aber zusammengefaßt, daß aus § 10 BUrlG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden können, unmittelbar nichts zu entnehmen ist, weder im Sinne eines grundsätzlichen, von Ausnahmen durchbrochenen, Verbotes der Anrechnung noch im Sinne einer grundsätzlichen Gestattung der Anrechnung. Diese Frage ist daher im BUrlG nicht geregelt und damit der Lösung durch die Gerichte überlassen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

4. Mit dieser soeben nachgewiesenen Nichtgeltung des § 10 BUrtG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Erholungsurlaub angerechnet werden können, ist aber noch nichts Abschließendes zu dieser Frage gewonnen. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Schonzeiten sind - was die Beklagte in mehreren Teilen ihrer Ausführungen völlig verkennt - solche Zeiten, in denen der Arbeitnehmer der Arbeit jedenfalls fernbleiben darf. Denn einem Arbeitnehmer, der sich, wie hier, einer von einem Sozialversicherungsträger verordneten Vorsorgekur (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429) im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 2 RVO unterzogen und dem der zuständige Arzt - ohne erkennbaren Mißbrauch - eine Schonzeit von zwölf Tagen verordnet hat, ist es trotz an sich gegebener Arbeitsfähigkeit nicht zuzumuten, während der Schonzeit zu arbeiten, weil er anderenfalls den bis dahin erreichten Kurerfolg durch vorzeitige Arbeitsaufnahme gefährden könnte. Deshalb stellen sich die Umstände, die zur Anordnung einer Schonzeit führen, für einen Arbeitnehmer im Sinne von § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB als in seiner Person liegende Umstände dar, durch die er ohne sein Verschulden an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Für Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte sind diese Umstände ein unverschuldeter Unglücksfall im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB, § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO. Deshalb muß der Arbeitgeber, wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat, einem Handlungsgehilfen und einem gewerblichen Angestellten gemäß § 63 Abs. 1 HGB und § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO für die Dauer der Vorsorgekur und Schonzeit zusammengekommen für höchstens sechs Wochen das Gehalt weiterzahlen (vgl. BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO; jeweils mit weiteren Nachweisen). Ein Arbeitnehmer hat während der Schonzeit zwar keinen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung von Krankengeldzuschuß, weil § 1 Abs. 1 ArbKrankhG krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung im Sinne von Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, was bei Schon-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zeiten in der Regel aber gerade nicht zutrifft und auch im vorliegenden Fall beim Kläger nicht gegeben war (vgl. BAG 7, 142 [144] = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 17, 30, 32 zu § 1 ArbKrankhG; BAG 12, 311 [315, 316] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur [zu Ziffer II 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT [Ziffer 2a der Gründe]; BAG AP Nr. 37 zu § 1 ArbKrankhG). A r b e i t e r können - allerdings abdingbare und in der Praxis meist auch abbedungene - Ansprüche aus § 616 Abs. 1 BGB gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Schonzeit haben (vgl. BAG 12, 311 [316] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; vgl. auch Schelp, Betrieb 1963, 1429 [1432]).

b) Damit ist aber eine Situation gekennzeichnet, die interessenmäßig weitgehend derjenigen nahekommt, wie sie auch während einer Vorsorge k u r im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 2 RVO, §§ 13, 14 Abs. 2 AnVG selbst gegeben ist. Auch bei letzteren ist der Arbeitnehmer regelmäßig nicht arbeitsunfähig. Die Umstände, die es trotz gegebener Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers notwendig machen, daß er sich einem ihm von einem Sozialversicherungsträger verordneten Kur- oder Heilverfahren unterzieht, sind ebenfalls solche in seiner Person liegende Umstände, die ihn ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung hindern (§ 616 Abs. 1 Satz 1 BGB), bzw. unverschuldete Unglücksfälle im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB, § 133c Abs. 2 Satz 1 GewO, derentwegen er ebenfalls während der Dauer des Kur- oder Heilverfahrens der Arbeit fernbleiben kann. Deshalb haben während solcher Kurzeiten Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte ebenfalls die Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 HGB bzw. des § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO (vgl. BAG 10, 183 ff. = AP Nr. 21 zu § 63 HGB; BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG 11, 64 ff. = AP Nr. 23 zu § 63 HGB; BAG 12, 311 [315] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO). A r b e i t e r haben während solcher Kurzeiten gegenüber ihren Arbeitgebern die - wie erörtert - abdingbaren Ansprüche aus § 616 Abs. 1 Satz 1

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

BGB (vgl. BAG 12, 311 [316] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; Schelp, Betrieb 1963, 1429 [1432]).

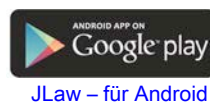
c) Bei einer solchen Ähnlichkeit der Situation, wie sie während der Kur und während der Schonzeit weitgehend gegeben ist, müssen aber dennoch die **G r u n d g e d a n k e n** berücksichtigt werden, die in § 10 BUrlG nur für Kurzeiten, nicht - wie erörtert - für Schonzeiten ihren Niederschlag gefunden haben: § 10 BUrlG hat für die Frage, inwieweit **K u r z e i t e n**, in denen der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig ist, namentlich Zeiten einer **Vorsorge- und Genesungskur** im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, §§ 13, 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG, auf den Urlaub angerechnet werden können, nur unverändert die Gedankengänge aufgegriffen und übernommen, die der erkennende Senat bereits vor Inkrafttreten des BUrlG in seiner Entscheidung vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur - dargelegt hat (vgl. Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10). Bei **Vorsorge- und Genesungskuren** soll nach § 10 Satz 1 BUrlG der Arbeitnehmer eine Anrechnung der Kurzeit auf seinen Urlaub regelmäßig nicht hinnehmen müssen; nach § 10 Satz 2 BUrlG wird ihm eine Anrechnung solcher Kurzeiten auf den Urlaub jedoch zugemutet, die einem Urlaub im **Zuschnitt** gleich- oder nahekomen. Hier werden somit die beiderseitigen Interessen nach Zumutbarkeits- und Billigkeitss Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen. Für eine Kurzeit **o h n e** ^aUrlaubscharakter soll ein Arbeitnehmer seinen Urlaub nicht opfern müssen; insoweit muß der Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer Rücksicht nehmen. Für eine Kurzeit **m i t** ^aUrlaubscharakter soll dagegen der Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber Rücksicht nehmen und die Anrechnung der Kurzeit auf den Urlaub hinnehmen müssen.

Während einer **S c h o n z e i t** ist das aus § 242 BGB und damit aus Treu und Glauben abzuleitende Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme aber ebenfalls nicht auszuschließen, sondern gleichfalls zu beachten. Nur die Gewichte sind in den Fällen, in denen es um die Anrechnung einer **S c h o n z e i t** auf den Urlaub geht, anders verteilt als bei der Frage der Anrechnung von **K u r z e i t e n** auf den Urlaub: Während der Schon-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

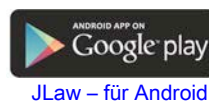
zeit ist der Grad der persönlichen Behinderung des Arbeitnehmers regelmäßig geringer als während der Kurzeit. Während der Schonzeit ist der Arbeitnehmer in aller Regel nicht durch Kurvorschriften und ähnliches gebunden, und er kann in dieser Zeit über seine Freizeit regelmäßig in großem Umfang verfügen. In vielen Fällen kann er die Schonzeit zu einem echten Urlaub ausgestalten, wenn seine Gesundheit und die Jahreszeit es gestatten, und in vielen Fällen ist das, durch die Natur der Sache bedingt, sogar ausgesprochen zweckmäßig. Wenn der Arbeitnehmer während der Schonzeit zudem noch von dem Sozialversicherungsträger Krankengeld erhält, wie das im vorliegenden Fall zutraf, steht er sich mit Krankengeld und Urlaubsgeld zusammengenommen geldlich recht günstig, so daß er sich während der Schonzeit für seine Erholung und für die Festigung seiner Gesundheit sowie für die urlaubsmäßige Ausgestaltung dieser Zeit auch noch zusätzlich etwas gönnen kann. Daß eine solche urlaubsmäßige Ausgestaltung der Schonzeit nach den Erfahrungen des Lebens oft möglich ist, ergibt sich zudem daraus, daß sich viele Menschen in einem Kurort zunächst für eine gewisse Zeit einer anstrengenden Kur unterziehen und daran anschließend sich an einem anderen Ort im Urlaub von der Kur angenehm erholen und eine "Schonzeit" verbringen. Daß sie in dieser Zeit keine unangebrachten Anstrengungen (z.B. Bergsteigen, weite Autoreisen und dergl.) machen dürfen und können, ist ein Gebot der Vernunft und Jedem zumutbar. In solchen Fällen ist daher auch die Anrechnung der von einem Sozialversicherungsträger verordneten Schonzeit auf den Urlaub ebenso angemessen und billig und durch das Gebot der Rücksichtnahme und damit nach Treu und Glauben gerechtfertigt wie bei Kurzeiten mit urlaubsartigem Zuschnitt im Sinne von § 10 Satz 2 BUrlG.

Es kann auf der anderen Seite natürlich auch Fälle geben, in denen die vorangegangene Kurzeit so anstrengend war, daß während der Schonzeit ein Urlaub - z.B. durch Verreisen, durch Unternehmen von Ausflügen - nicht oder wenig sinnvoll ist; hierher gehören auch die Fälle, in denen die Schonzeit in eine

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

besonders ungünstige Jahreszeit fällt, so daß für den Arbeitnehmer ein erholsamer Urlaub nicht in Betracht zu ziehen ist. In solchen Fällen erscheint es unangemessen und daher unbillig, eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub zuzulassen.

5. a) Es ergibt sich somit zusammengefaßt, daß Schonzeiten auf den Urlaub dann angerechnet werden können, wenn der Arbeitnehmer zumutbarerweise die Schonzeit als Urlaub hätte ausgestalten können, und daß anderenfalls, wenn ein urlaubsmäßiger Zuschnitt der Schonzeit nicht möglich ist, auch deren Anrechnung auf den Urlaub unterbleiben muß.

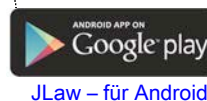
b) Soweit in der Literatur demgegenüber nur die extremen Ansichten vertreten werden, eine Schonzeit sei *n i e* (so Schroeder-Printzen, Soziale Sicherheit 1962, S. 6 ff.; Güntner, AuR 1963, 77 ff.) oder *i m m e r* und ausnahmslos auf den Urlaub anzurechnen (vgl. Dersch-Neumann, BURLG, 3. Aufl., 1964, § 10 Randziffer 23; Schelp-Herbst, BURLG, 1963, § 10 Randziffer 13; Borrmann, BURLG, 1963, § 10 Randziffer 6; Kammann-Ziepke, BURLG, 1963, § 10 Randziffer 13; jeweils mit Nachweisen), vermag der Senat diesen Ansichten deshalb nicht zu folgen, weil sie die Interessenlage und die Gesichtspunkte der Billigkeit im Einzelfall nicht genügend berücksichtigen, die dazu nötigen, im Grunde die Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie sie § 10 BURLG für die Frage der Anrechnung von *K u r z e i t e n* auf den Urlaub berücksichtigt.

c) Aus der Natur der Sache ergibt sich für die Frage der Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub gegenüber der Regelung des § 10 BURLG nur ein *w e s e n t l i c h e r* *U n t e r s c h i e d*: Während § 10 Satz 2 BURLG (in Übereinstimmung mit der von ihm aufgegriffenen Entscheidung des Senates vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur) davon ausgeht, die *B e w e i s l a s t* für die Umstände, die zur Anrechnung von *K u r z e i t e n* auf den Urlaub führen, liege beim Arbeitgeber, ist es bei der Frage der Zumutbarkeit der Anrechnung von *S c h o n z e i t e n* auf den Urlaub *u m g e*

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

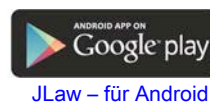
k e h r t. Während einer K u r z e i t ist ein Arbeitnehmer nach den Regeln der Erfahrung meistens mehr oder weniger strengen Bindungen und Kurvorschriften unterworfen, die die urlaubsmäßige Ausgestaltung einer Kurzeit in der überwiegenden Zahl der Fälle ausschließen. S c h o n z e i t e n gestatten es dagegen nach der Erfahrung des Lebens in der überwiegenden Zahl der Fälle dem Arbeitnehmer durchaus, sie in urlaubsmäßigem Zuschnitt und Stil zu verbringen. Nach dem Grundsatz der B e w e i s n ä h e muß daher der Arbeitnehmer, der die Anrechnung von S c h o n z e i t e n auf seinen Urlaub n i c h t hinnehmen will, darlegen und im Streitfall beweisen, daß dies nach den gesamten Umständen unangemessen und unbillig wäre (so im Ergebnis auch Stahlhacke, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 26; Natzel, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 31; Gotzen, SAE 1962, 134).

6. Im vorliegenden Fall hat der Kläger nichts dafür vorgebracht, daß er während der Schonzeit im Februar 1963 gehindert gewesen wäre, sie entsprechend der ihm von der Beklagten schon vorher gegebenen Anregung als Urlaubszeit auszugestalten. Das führt zur Anerkennung der Verrechnungsbefugnis der Beklagten, die auch das Landesarbeitsgericht somit im Ergebnis zutreffend angenommen hat. Das macht die Zurückweisung der Revision notwendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Dr. Schneider E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)